

# **Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen**

**Zuständige kantonale Behörde für die Aussprechung und  
Vollstreckbarerklärung deutscher Gerichtsentscheidungen und  
gerichtlicher Vergleiche, die nicht auf Geldzahlung oder  
Sicherheitsleistung gerichtet sind**

RRB vom 21. Juli 1931

---

Als kantonale Behörde für die Aussprechung und Vollstreckbarerklärung deutscher Gerichtsentscheidungen und gerichtlicher Vergleiche, die nicht auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichtet sind, wird im Sinne der Artikel 6 und 8 des Abkommens zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 das Obergericht des Kantons Solothurn bezeichnet.